



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/61/1
611/2 Verroul Az

Freigabedatum 23.03.2020

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Beschluss über die Zustimmung zum Abschluss des städtebaulichen Vertrags zum städtebaulichen Planungskonzept "Laurenz-Carré" in Köln-Altstadt/Nord

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.04.2020

Begründung für die Dringlichkeit:

Um die Beschlussvorlage am 19.03.2020 dem Stadtentwicklungsausschuss zur Beratung sowie dem Rat am 26.03.2020 zur Zustimmung vorlegen zu können, ist die Anhörung der Bezirksvertretung Innenstadt notwendig.

Aufgrund der nun erfolgreich abgeschlossenen, umfangreichen Vertragsverhandlungen zwischen Stadtverwaltung und Investorin soll eine zeitliche Verzögerung vermieden werden, indem eine schnellstmögliche Vertragsunterzeichnung erwirkt werden kann. Hierfür ist die Beratung in den zuständigen Gremien und die Beschlussfassung durch den Rat erforderlich, da die Ratszustimmung die Grundlage für den Vertragsschluss mit der GERCHGROUP zum Vorhaben Laurenz-Carré bildet.

Beschluss:

Gemäß § 36 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) empfehlen wir dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

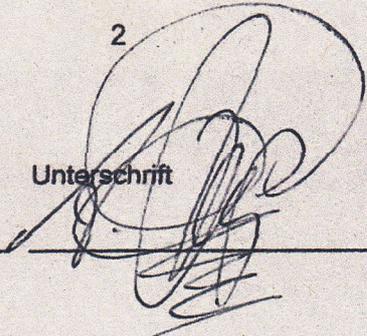
1. Der Rat stimmt dem Abschluss des in Anlage 1 beigefügten städtebaulichen Vertrags in seinen Inhalten zu und beauftragt die Verwaltung, eine Unterzeichnung durch die Vorhabenträgerin zu erwirken.
2. Entsprechend des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 21.09.2017 (vgl. Anlage 4) zum öffentlich geförderten Wohnungsbau ist der Nachweis von mindestens 30% öffentlich geförderten Wohnungsbau der zu errichtenden Wohneinheiten im Laurenz-Carré (Bereich Marsportengasse 10) zu erbringen.

A. [Signature] *26.03.2020 G. [Signature]*

Alternative für den Beschlusspunkt 2:

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 21.09.2017 (vgl. Anlage 4) zum öffentlich geförderten Wohnungsbau wird insofern geändert, als der Nachweis von mindestens 60% öffentlich geförderten Wohnungsbau der zu errichtenden Wohneinheiten im Laurenz-Carré im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfs "Deutz-Areal" in Köln-Mülheim erbracht werden soll. Diese sind zusätzlich zu den aus dem Bebauungsplanverfahren "Deutz-Areal" resultierenden 30% öffentlich geförderten Wohnungsbau im Bereich des Bebauungsplan-Entwurfs "Deutz-Areal" zu erbringen.

Der geförderte Wohnungsbau in Höhe von 30% der zu errichtenden Wohneinheiten im Laurenz-Carré braucht in diesem Fall nicht im Bereich des Vertragsgebietes Laurenz-Carré nachgewiesen zu werden.

Datum 19.3.2020 Abstimmungsergebnis _____
Unterschrift  Unterschrift Jurte Leitner
gez. Hupke gez. Leitner

Zustimmung

Bestellun :

Ziffer 1 u. 2

J. Leitner
19.3.2020